



Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Der Verein kann

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold verleihen und
- c) Ehrenmitglieder sowie
- d) Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

§ 2 Ehrennadel in Silber

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 15-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 3 Ehrennadel in Gold

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt voraus:

- a) die 25-jährige Mitgliedschaft im Verein (Mitgliedern, denen nach der bisherigen Ehrenordnung bereits nach 20 Jahren die Ehrennadel in Gold verliehen wurde, erhalten die nächste Ehrung zum 40-jährigen Jubiläum.)
- b) Für die 40-, 50-, 60- usw. jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold mit den entsprechenden Jahreszahlen verliehen.
- c) langjährige hervorragende Verdienste um den Verein.

Vorschläge zu dieser Ehrung kann jedes Mitglied an den Vorstand schriftlich einreichen.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann an Vereins- und an Nichtvereinsmitglieder verliehen werden, die sich besonders überragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Vorschläge zu dieser Ehrung kann jedes Mitglied an den Vorstand schriftlich einreichen.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5 Ehrenvorstandsmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des Vereins Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

Vorschläge zu dieser Ehrung kann jedes Mitglied an den Vorstand schriftlich einreichen.

§ 6 Privilegien

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Wartefristen

Zwischen den einzelnen Ehrungen soll mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren liegen.

§ 8 Form der Ehrung

Jede Ehrung soll in würdiger und ausdrucksvoller Form vorgenommen werden. Die Ehrungen werden in eine Ehrenliste aufgenommen.

§ 9 Entzug der Ehrung

Der Vorstand kann durch Beschluss eine Vereinsehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder entziehen.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2016 angenommen.